Anlage 1 zu V0493/15 und V0493/15/ 1

Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR
Ver- und Entsorgung

Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt in der Stadt Ingolstadt (Entwässerungssatzung -EWS-)

Aufgrund von Art. 23, 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796 BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.Mai 2015 (GVBl S. 82) und § 2 Abs. 3 Buchst. b der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt“ vom 25. August 2008 (AM Nr.38 vom 17.09.2008), geändert durch Satzung vom 02. Mai 2014 (AM Nr. 20 vom 14. Mai 2014) und Art. 34 Abs. 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, ber. S. 130, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286) erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt folgende Satzung:

§ 1
Änderungen

Die Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt in der Stadt Ingolstadt (Entwässerungssatzung - EWS -) vom 26. August 2013 (AM Nr. 36 vom 04.09.2013) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Satzung erhält folgende Fassung:
   „Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB) Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalbetrieb der Stadt Ingolstadt, über die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung
   (Entwässerungssatzung –EWS -)“

2. An § 1 Abs. 3 wird folgender neuer Satz 2 angefügt: „ Dies gilt nicht für die vom Grundstückseigentümer im Rahmen von § 8 Abs. 2 selbst ausgeführten Grundstücksanschlüsse“.

3. Nach § 3 Nr. 2 wird folgende neue Nr. 2a eingefügt: „Fremdwasser ist durch Undichtigkeit in die Kanäle eindringendes Grundwasser, unerlaubt über fehlerhafte Anschlüsse eingeleitetes Wasser sowie einem Schmutzwasserkanal z.B. durch Schachtabdeckungen zufließendes Oberflächenwasser.“

4. § 8 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
   „Die auf den Grundstücken errichteten Entwässerungseinrichtungen im Sinne von Abs. 4 müssen jederzeit zugänglich sein; insbesondere sind diese vom Grundstückseigentümer frei von Überdeckungen oder Bebauungen zu halten und vor Beschädigungen zu schützen. Eine Überbauung ist nur mit Erlaubnis der INKB zulässig."

5. An § 9 Abs. 5 werden folgende neue Sätze 2 bis 4 angefügt: „ Die maßgebende Rückstauebene wird auf den nächst höhergelegenen Kanalschacht der jeweiligen Straße festgelegt. Die maßgebende Rückstauebene ist auf alle Anschlüsse anzuwenden, für die nach dem 01.10.2015 Entwässerungspläne vorgelegt werden. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen von der maßgebenden Rückstauebene zugelassen werden."

6. In § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird der Klammerzusatz „(Höhe der Straßenoberkante an der Anschlussstelle)" ersetzt durch die Worte „nach § 9 Abs. 5 Satz 2".

7. In § 12 Abs. 7 Satz 1 wird das Wort „und" durch das Wort „oder" ersetzt.

8. § 12 Abs. 9 Satz 2 erhält folgende Fassung:
   „Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse, Kontroll- und Messschächte."

9. In § 12 Abs. 9 Satz 3 werden nach dem Wort „Entwässerungseinrichtung" ein Komma und das Wort „Fremdwassereintritte" eingefügt.

10. In § 13 Satz 1 werden die Klammer nach dem Wort „Abwasserbehandlungsanlagen" und die Worte „z.B. auch" sowie die Klammer nach dem Wort „Umfang" gestrichen.

11. In § 15 Abs. 2 Nr. 11 werden bei Spiegelstrich 6 in der Auflistung der allgemeinen Parameter die bisherigen Grenzwerte des ph-Wertes „6,5 – 10" durch die Werte „6,5-9,5" ersetzt.

12. § 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 12 erhält folgende Fassung: „ nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln, ausgenommen, der Brennstoff ist vollständig als schwefelarmes Heizöl nach DIN 51603-1 [26] in der jeweils geltenden Fassung eingestuft,"

13. § 15 Abs. 2 Satz 6 wird gestrichen.

14. In § 16 Satz 1 werden nach dem Wort „Leichtflüssigkeiten" die Worte „oder organische Stoffe" eingefügt.

15. An § 16 Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt: „[5] Bei Einleitungen im Sinne von Satz 1 ist ein CSB/BSB5-Verhältnis von kleiner gleich 3:1 einzuhalten (Erklärung: BSB5 = biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen, CSB = chemischer Sauerstoffbedarf)

16. In § 17 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „auf Kosten des Grundstückseigentümers oder Nutzers“ gestrichen.

17. In § 18 Abs. 4 Satz 1 wird nach dem Wort „Nachteile“ folgende Definition eingefügt „(z.B. Verstopfung von Kanälen oder Grundstücksanschlüssen)“.

18. § 18 Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen.

19. § 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „Die Durchsetzung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen erfolgt nach den Vorschriften des bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2015 in Kraft.